

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Lastrup

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Geschäftsordnung vom: 10.11.2011
In-Kraft-Treten: 11.11.2011
Änderung vom: bislang keine Änderungen

I. Vorbereitung der Sitzung

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende (gemäß § 7 der Satzung des Jugendparlamentes ist der/die Jugendbürgermeister/in Vorsitzende/r des Jugendparlamentes) beruft das Jugendparlament ein, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch soll das Jugendparlament mindestens einmal pro Kalenderquartal einberufen werden. Ausgenommen sind Ferienmonate. Das Jugendparlament ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 3 Jugendparlamentarier (§ 11 Abs. 6 der Satzung des Jugendparlamentes) unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Jugendparlamentes ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Jugendparlamentariern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens 2 der Mitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

II. Durchführung der Sitzungen

1. Allgemeines

§ 4 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des Jugendparlamentes öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.

- (2) Auf Antrag von mindestens 4 der JugendparlamentarierInnen kann die Öffentlichkeit gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung des Jugendparlamentes für einen Teil der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der/Die gewählte Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendparlamentes. Ist er/sie verhindert, ist für eine Sitzung ein Ersatzvorsitzender zu wählen (soweit der/die stellvertretende Jugendbürgermeister/in als Verhinderungsvertreter/in nicht anwesend ist).

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist.

2. Gang der Beratungen

§ 7 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Jugendparlamentes erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Ist aufgrund des Vorschlages von mindestens 2 Mitgliedern eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Jugendparlamentes fällt, setzt das Jugendparlament durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann das Jugendparlament auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.

§ 8 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellen die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens 2 der Jugendparlamentarier in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlamentes, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Jugendparlamentes das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Jugendparlamentes verlängert oder verkürzt werden.

(5) § 11 Abs. 8 der Satzung des Jugendparlamentes (Rederecht der Wähler) ist zu beachten.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Jugendparlamentes gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Vertagung
 - b) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - d) auf geheime Abstimmung
- (2) Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung des Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Jugendparlamentes für und gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat das Jugendparlament gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmen die Vorsitzenden die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 10 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträgen zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen), Stimmgleichheit = Ablehnung
- (4) Auf Antrag von mindestens 2 der Jugendparlamentarier wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn ein Mitglied des Jugendparlaments der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden

höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 12 Ordnungsgewalt

- (1) In den Sitzungen des Jugendparlamentes handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während einer Jugendparlamentssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Jugendparlamentes unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Jugendparlamentes zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 15 Niederschrift über Jugendparlamentssitzungen

- (1) Über die im Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Jugendparlamentsmitglieder;
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen;
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände;
 - e) die gestellten Anträge;
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Jugendparlament in Kraft.